Beilage XXXV.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.

# Hoher Landtag!

Laut Artikel 17 bes zwischen Osterreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages über die Rheinregulierung vom 30. Dezember 1892 R.-G.-Bl. Ar. 141 ex 1893 haben sich die contrabierenden Regierungen verpflichtet, im Interesse der fernern Erhaltung der regulierten Rheinstrecke auf den auf ihren Gebieten gelegenen seitlichen Zuslüssen des Rheins, welche demselben Geschiebe zusühren, unter Heranziehung der localen Factoren Verbauungen und Anlagen in den Flussgerinnen und Quellsgebieten vorzunehmen, welche geeignet sind, das Geschiebe zurückzuhalten.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 24. August d. Is. wurde das im Auftrage des Ministeriums durch die k. k. forstechnische Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Villach, ausgearbeitete generelle Project über die Verbauung der geschiebeführenden Seitenslüsse des Kheins auf österreichischem Gebiete dem Landes-Ausschusse übermittelt und derselbe hiebei eingeladen, sich darüber zu äußern, mit welchem Beitrage das Land Vorarlberg sich zunächst an der Versdauung der in der Note näher bezeichneten gesährlicheren Wildbäche zu betheiligen bereit, und ob dasselbe gewillt wäre, im Falle der Regelung des Unternehmens auf Grund und im Sinne des Gesets vom 30. Juni 1884 R.-G.-GI. Nr. 116 als Unternehmer (§ 4 Zl. 1) aufzutreten. Auch wolle sich darüber ausgesprochen werden, in welchem Maße dei diesen Verbauungen die Interessenten nach Ansicht des Landes-Ausschusses zur Bestreitung der betreffenden Kosten herangezogen werden könnten.

Die erforderlichen Gesammt-Auslagen aller in Aussicht genommenen Wildbachverbauungen sind sehr hoch, indem sie sich auf 1,108.300 fl. bezissern.

Sie vertheilen sich auf die einzelnen Objecte wie folgt:

## A. Montavon.

A. Miviliandii.		
1. Der Justus von der Mündung des Verbellen		
zu feinem Ursprunge	fl	41.700
2. Seitenflüffe ber Ill in Montavon am rechten	Ufer	
	<b>д.</b> 6.600	
b) Valscharilbach bei Gaschurn	,, 50.300	
c) Balbiertobel bei Gortipohl	" 4.000	
d) Tramosabach bei St. Gallenkirch	, 24.700	
e) Außere Tobel bei Schruns	, 6.500	21 21 2
f) Ligbach und Mehmertobel (Silberthal)	,, 24.700	
g) Verbleubach bei St. Anton	,, 2.700	
h) Sypstobel	" 3.500 fl.	123,000
a construction of the second o	4.5	
3. Seitenflüsse ber Il im Montavon am linken		
	(i. 45.100	1
b) Garnerabach bei Gaschurn	,, 2.300	
c) Suggedinbach (Gargellenthal)	,, 54.000	KI NO TO LO
d) Maurertobel bei Mauern	,, 3.200	
	, 3.100	
f) Rasafeibach bei Tschagguns	<b>36.300</b>	
	,, 18.200	
h) marakak kai manana	C1 000	
1) ilkilitriailhach hei Ykandans	47 900	
	,, 47.900 ,, 1.400 ft.	273,400
k) Benfertobel bei Bandans		273.400
	, 1.400 ft.	273.400 438.100
k) Benfertobel bei Bandans	, 1.400 ft.	
k) Benfertobel bei Bandans	, 1.400 ft.	
k) Benfertobel bei Bandans	,, 1.400 ft.	
k) Benfertobel bei Bandans		
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen		
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb		
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb	Montavon fl.  2.100  8.400  1.300  7.000	
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle b) Spreubach bei Danösen c) Glongtobel bei Außerwalb d) Stelzitobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Walb	Montavon fl.  2.100  8.400  7.000  7.000  9.2000	
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle b) Spreubach bei Danöfen c) Glongtobel bei Außerwalb d) Stelzitobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Walb f) Höllgraben bei Dalaas	Montavon fl.  2.100  8.400  7.000  26.900  26.900  27.000	
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Rlöfterle  b) Spreubach bei Danöfen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Mußerwalb  e) Kadonatobel bei Balas  f) Höllgraben bei Dalaas  g) Schmiedtobel bei Dalaas	Montavon fl.  2.100  8.400  1.300  7.000  2.3600  3.700  7.000	
k) Benfertobel bei Banbans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle b) Spreubach bei Danösen c) Glongtobel bei Außerwalb d) Stelzitobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Balb f) Höllgraben bei Dalaas g) Schmiedtobel bei Dalaas h) Mühltobel bei Braz	Montavon fl.  2.100 3.400 3.400 3.400 3.400 3.700 3.700 3.700 7.000	438.100
k) Benfertobel bei Bandans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Rlöfterle  b) Spreubach bei Danöfen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Mußerwalb  e) Kadonatobel bei Balas  f) Höllgraben bei Dalaas  g) Schmiedtobel bei Dalaas	Montavon fl.  2.100 3.400 3.400 3.400 3.400 3.700 3.700 3.700 7.000	
k) Benfertobel bei Banbans  Summa der Berbauungen im Thale  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle b) Spreubach bei Danösen c) Glongtobel bei Außerwalb d) Stelzitobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Außerwalb e) Radonatobel bei Balb f) Höllgraben bei Dalaas g) Schmiedtobel bei Dalaas h) Mühltobel bei Braz	Montavon fl.  2.100 3.400 3.400 3.400 3.400 3.700 3.700 3.700 7.000	438.100
k) Benfertobel bei Banbans  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Rlösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Balb  f) Höllgraben bei Dalaas  g) Schmiedtobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Jnnerbraz	Montavon fl.  2.100 3.400 3.400 3.400 3.400 3.700 3.700 3.700 7.000	438.100
k) Benfertobel bei Banbans  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Maße  e) Kadonatobel bei Balas  g) Schmiedtobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Innerbraz  2. Wildbäche am linken Ufer:  a) Nenzingastbach bei Klösterle	Montavon fl.  2.100  8.400  1.300  7.000  26.900  23.600  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000  7.000	438.100
k) Benfertobel bei Banbans  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Radonatobel bei Balb  f) Höllgraben bei Dalaas  g) Schmiedtobel bei Dalaas  h) Mühltobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Innerbraz  2. Wildbäche am linken Ufer:  a) Renzingastbach bei Klösterle	Montavon fl.  2.100  8.400  10.300  7.000  26.900  23.600  7.000  7.000  12.600  fl.	438.100
k) Benfertobel bei Banbans  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Maßerwalb  e) Kadonatobel bei Balas  g) Schmiedtobel bei Balaas  h) Mühltobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Jnnerbraz  2. Wildbäche am linken Ufer:  a) Nenzingastbach bei Klösterle  b) Bermalentobel bei Danösen	Montavon fl.  2.100  8.400  1.300  7.000  26.900  23.600  7.000  7.000  4.400  4.400	438.100 101.600
k) Benfertobel bei Banbans  B. Alfenzbach.  1. Wilbbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Kadonatobel bei Maßerwalb  e) Kadonatobel bei Balas  g) Schmiedtobel bei Balaas  h) Mühltobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Jnnerbraz  2. Wildbäche am linken Ufer:  a) Nenzingastbach bei Klösterle  b) Bermalentobel bei Danösen	Montavon fl.  2.100 8.400 10.3	438.100 101.600
k) Benfertobel bei Bandans  B. Alfenzbach.  1. Wildbäche am rechten Ufer:  a) Beltitobel bei Klösterle  b) Spreubach bei Danösen  c) Glongtobel bei Außerwalb  d) Stelzitobel bei Außerwalb  e) Radonatobel bei Walb  f) Höllgraben bei Dalaas  g) Schmiedtobel bei Braz  i) Grubsertobel bei Fraz  i) Grubsertobel bei Fraz  i) Grubsertobel bei Fraz  i) Grubsertobel bei Jnnerbraz  2. Wildbäche am linken Ufer:  a) Nenzingastbach bei Klösterle  b) Bermalentobel bei Dalaas	Montavon fl.  2.100 8.400 10.3	438.100 101.600 32.100

		Zuflüsse ber Ill von Blub	enz abwär	ts:	
	C.	Galgentobel bei Blubenz		ft.	7,000
		D. Lut:			
1.	Lu	<b>8</b>		ft.	14.000
2.	Ne	benflüsse (rechtseitige):			
	a)	Seebergraben bei Fontanella	ft. 28.600		Seat In Suite
	(c)	Astrischbach bei Fontanella	" 9.800 " 23.200		
		Stortobel bei Ludesch		Ħ.	73.400
	03.	Camping (finestation)			
o.		benflüsse (linksseitige):	ff. 7.100		
	<b>b</b> )	Rotherbrunngraben	" 18.800		
	<b>c</b> )	Steintobel bei Sonntag	" <b>24.9</b> 00		
	d) e)	Weidentobel bei Garsella	" 2.900 " 15.200	fl.	68.900
				is _	
		Kosten der Lutverbauung	• 1339 8 9 1	ţl.	156.500
	E.	Alvierbach (Brandnerthal fammt Schlie	efwaldtobel)	"	62.000
	F.	Sceja (Baufchalbetrag)		.,,	150.000
				2214	
_		Mengbach bei Nenzing (Gamperbona):		16 1	0.000
		engbach		"	8.000
2.		chtseitige Bauten: Birgloriatobel	fl. 5.900		
	<b>b</b> )	Ruhbrückrüffl	,, 13.300		
		Hofnertobel	" 8.000 " 7.800		35.000
2		Kfeitige Bauten:	// 1.000	"	Ju.000
ο,		Trübe=Bach	,, 17.000		
		DAG and a Carl	,, 7.000	"	24.000
		Berbauungen im Mengbachgebiet	- 1 <del>-</del>	fl.	67.000
	H.	Galinatobel bei Lat		fl.	23.500
	9)	Nebenbauten: Sattlergraben	a 8 300		
		Filbritertobel	fl. 8.200 ,, 22.200	"	30.400
	100	00 (		Y	
		Berbauungen im Galinatobel		fl.	53.900

J.	Saminatobel	bei Frastanz	3.900
	Rebenbauten:		
	Gafaturatobel		23.300
9 1		Saminaverbauungen fl.	27,200

#### Bufammenftellung ber Berbauungstoften im Juflufsgebiete.

A.	Wildbäche	im s	Montavon .				4	fl	438.100
B.	,, ,	,, 5	Rlosterthal .			1112		1415	, 123.700
C.	Berbauung	des	Galgentobels			٠	1		, 7.000
D.	"	,,	Lugbaches	4				,	, 156.500
E.	"	,,	Alvierbaches						, 62.000
F.	"	der	Scesa		1			,	, 150.000
G.	"	des	Mengbaches	٠					67.000
H.	,,		Galinatobels	. 1					53.900
J.	,,	,,	Saminatobel	8					, 27.200
								ft	. 1,085,400

### Berbauungen am Frugbach.

a)	Schluchtobel fl. 8.500	
b)	Rüffltobel	
c)	Klause im Frödischbache (Verstärkung	
	der schon bestehenden) , 4.900	
	Verbauungskosten an der Frut fl. 22.9	00
	Gesammtkosten im II- und Frutgebiete fl. 1,108.3	00

Den aufgeführten Bauten haftet hinsichtlich ihrer Durchführung nicht die gleiche Dringlichkeit an und es würde daher zunächst nach Mittheilung der Regierung vorerst die Durchführung folgender ins Auge gefast:

#### Die Verbauung

The state of the s		
1. ber Scesa mit einem Kostenbetrage von .	ft.	150.000
2. des Rellsbaches von	,,	61.900
3. des Vallscharielbaches von	"	50.300
4. des Mustrigilbaches von	"	47.900
5. des Mehmertobels		
(aus A 2 per fl. 24.700)	"	14.600
6. des Schlieferwaldtobels		
(aus E Alvierbach per fl. 62.000)	"	15.056
7. Des Kuhbrückrüffels		
(aus G2b Mengbach per fl. 67.000 von .	"	13,300
8. Des Filibritertobels		
(aus H b Galinatobel per fl. 53.900 von .	47	22.200
9. Des Gafaturatobels		
(aus J Saminathal per fl.27.200 von.		23.300
<b>Zusammen</b>	A.	398.556
154		

Der Landes-Ausschufs hat mit Zuschrift vom 21. September v. Is. 3. 3149 der k. k. Statthalterei mit eingehender Begründung seine Stellungnahme zu diesem Unternehmen bekannt gegeben.

Der Landes-Ausschufs anerkannte die Wichtigkeit und den Nuzen der Wildbachverbauung im öfterreichischen Rheingebiete und erklärte sich bereit, an der Durchführung des Projectes soweit thunlich mitzuwirken.

Sbenfo erklärte er sich einverstanden, dass die in der Note der k. k. Statthalterei bezeichneten 9 Wildbachverbauungen zuerst zur Durchführung gelangen sollen, dabei bemerkte er aber, dass nach der eingeholten Ansicht des k. k. Aheinbauleiters und jener des Landes-Cultur-Ingenieurs auch die Lutz. welche vieles und schweres Geschiebe dem untern Lauf der Il zusühre, im Interesse der Il- und und Rheinregulierung in die erste Serie der Verbauungsarbeiten einbezogen werden sollte.

Hinsichtlich ber Anfrage der Regierung, ob das Land gewillt wäre, im Sinne des § 4 3. 1 des Gesets vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 als Unternehmer aufzutreten, nahm der Landes-Ausschuss eine vollständig ablehnende Haltung ein und motivierte dieselbe durch Aufführung sol-aender Bunkte:

1. Durch den Artikel 17 des Rheinregulierungs-Vertrages hat sich der Staat zur Durchführung der bezüglichen Verbauungen verpflichtet und sich nur vorbehalten, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch die localen Factoren zur Beitragsleistung soweit thunlich heranzuziehen. Er allein ist für eine entsprechende Durchsührung der Verbauungen verantwortlich und daher wohl auch berufen, dieselbe zu leiten.

2. Das Land als Unternehmer wäre nicht in der Lage, für etwaige Überschreitungen des Boranschlages, Mehrersordernisse in Folge von Elementarunfällen u. dgl. aufzukommen, indem dieses seine finanzielle Lage nicht zulässt, während dem Staate diesfalls doch unsaleich größere Mittel zur Verkügung stehen.

3. Verfügt das Land nicht über die nöthigen technischen Kräfte, da der einzige im Dienste des Landes stehende Ingenieur mit andern dringenden und wichtigen Fragen vollauf beschäftiget ist.

4. Würde der Staatsbeitrag im Falle das Land als Unternehmer auftreten wollte, ein viel zu gering bemeffener sein, da nach § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, derselbe in diesem Falle mit höchstens 50% des veranschlagten Ersordernisses sestzusschufs: Was die Höhe der Beitragsleistung des Landes betrifft, bemerkte der Landes-Ausschufs:

"Das Land als solches wird sich ber Beitragsleiftung in einem bescheidenen, seinen schwachen finanziellen Kräften entsprechenden Maßstabe wohl nicht abgeneigt zeigen.

Aber im bermaligen Stadium der Angelegenheit einen bestimmten Ausspruch zu thun, wie weit die Mitwirkung des Landes zu gehen habe, ist der Landes-Ausschufs nicht in der Lage, sondern muß die Abgabe des Botums dem hiezu ausschließlich competenten Landtage überlassen.

Dazu kommt noch, dass das Land infolge der durchgeführten Schutbauten am Rhein auf Grund der Gesetze vom 29. Juni 1886, L.S.:Bl. Nr. 41 ex 1887 und vom 11. Mai 1892 L.S.:Bl. Nr. 12 an den staatlichen Meliorationsfond für erhaltene, wenn auch unverzinsliche Darlehen den Betrag fl. 75.500 schuldet, welcher Betrag in 30 Jahresraten vom Jahre 1895 an zurückzauzahlen ist.

Bevor sich das Land in neue, große Unternehmungen einläßt, in Unternehmungen, die durchzuführen sich eigentlich vertragsmäßig der Staat verpflichtet hat, sollte vorerst die Abschreibung dieser Landesschulb erwirkt werden.

Das Land steht vor der Lösung zahlreicher Aufgaben, die seine geringe finanzielle Kraft außerordentlich in Anspruch nehmen. Hieher gehören die Bregenzerwälder-Bahn, der Flegenweg, Herstellung anderer Verkehrswege, die Allregulierung u. s. w.

S wäre nun ermuthigend und anspornend für das Land, wenn die Regierung demselben die noch anhaftende Schuld von fl. 75.500 erlassen und ihm dadurch den Weg zu neuem Wirken frei machen würde."

Der Landes-Ausschufs stellte sonach an die Regierung das Ansuchen, für den Fall der Betheiligung des Landes an den projectierten Wildbachverbauungen die Abschreibung der Landesschuld an den staatlichen Meliorationsfond per 75.500 fl. vornehmen und zu diesem Zwecke mit dem Landes

Ausschuffe in Verhandlung treten zu wollen.

Auf die specielle Abgabe eines Botums über die Betheilung des Landes an den von der Regierung als dringend bezeichneten Bauten gieng der Landes-Ausschufs überhaupt nicht ein, da er alle auf Grund des gleichen Bertrages auszuführenden Bauten als im innigen Zusammenhange stehend ansah, und er daher sich, beziehungsweise das Land durch Abgabe eines Botums über die Beitrags-leistung zu den in erster Linie in Betracht kommenden Objecten, hinsichtlich der Mitwirkung bei spätern Bauten nicht einigermaßen binden wollte.

Auch bemerkte der Landes-Ausschufs, dass die Erstattung einer Außerung über die Höhe des Landes-Beitrages noch aus einem andern Grunde sehr erschwert sei, weil aus der Zuschrift der k. E. Statthalterei nicht entnommen werden könne, wer die künftige Instandhaltung der Bauten zu besorgen habe und sonach die weitern Consequenzen der Betheiligung sich dermalen nicht in ihrem ganzen

Umfange übersehen laffen.

Bas die Abgabe eines Gutachtens über die Heranziehung ber Intereffenten anbelangt, äußerte

sich der Landes-Ausschufs in folgender Weise:

"Hinsichtlich des weitern Bunsches der Regierung, sich darüber auszusprechen, in welchem Maße nach Ansicht des Landes-Ausschusses bei diesen Berbauungen die Interessenten zur Bestreitung der betreffenden Kosten herangezogen werden könnten, muß bemerkt werden, dass die Abgabe eines solchen Botums für den Landes-Ausschusse ohne Vornahme genauer Erhebungen, zu denen ihm indessen die nöthigen Organe abgehen, nicht möglich ist.

Von den als dringend bezeichneten Verbauungen kämen übrigens nach dem Berichte der Section Billach wohl nur die Scesa und im geringen Grabe das Meßmertobel in Betracht, bei denen

eine Antheilnahme ber Intereffenten in Aussicht genommen wäre.

Als Interessenten bei der Verbauung der Scesa wären die Staatseisenbahn, das Straßenärar, die Gemeinde Bürs, die Fabrik Lünersce, die Stadtgemeinde Bludenz, die Gemeinde Bürserberg und die Besitzer der bedrohten angrenzenden Culturgründe der Gemeinde Rüziders anzusehen.

Zu bedeutenden Beträgen dürften diese Faktoren wohl kaum herangezogen werden können, weil die Gefährdung der Objecte denn doch mit dem aufzuwendenden Kostenbetrage von 150.000 ft.

außer Verhältnis steht.

Übrigens hat es schon in den 1880er Jahren große Mühe gekostet, eine Concurrenz zustande zu bringen, obwohl es sich nur um kleine Bauten an der Scesa (Entwässerung der Burtschaalpe) mit einem Kostenaufwande von circa 2000 fl. handelte, an denen zudem noch das Land mit 600 fl. participierte.

Der Bericht ber Section Villach spricht ferner von einer Heranziehung einiger Realitätenbesiter bezüglich der Verbauung des Mehmertobels. Hier, so wie wohl bei allen andern Projecten, von denen übrigens der Sectionsbericht selbst erklärt, dass auf eine Theilnahme der Interessenten nicht oder kaum zu rechnen sei, würden, wenn die Besitzer der eventuell interesserten Culturgründe auch nur mit einem ganz niedern Percentsat zur Mitbestreitung der Kosten herangezogen werden wollten, die auf dieselben entfallenden Beträge in keinem entsprechenden Verhältnisse zu dem Werthe der Gründe und dem für diese aus der Verbauung zu erhossenden Rutzen stehen.

Sollte auch die Lut in die I. Serie der Berbauungsarbeiten einbezogen werden, fo finden sich dort nach dem Berichte der Section Villach keine Interessenten vor, die zur Mitbestreitung der

Rosten verhalten werden könnten.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 24. December v. J. Nr. 31.457 erfolgte die Kückäußerung der Regierung auf die Ausführungen des Landes-Ausschusses. Hiebei erklärte die Regierung, das sie ihrerseits rücksichtlich der Verbauung des Lupbaches der Ansicht des Landes-Ausschusses beipslichte, wornach es wünschenswert erscheine, diesen Bach in die I. Serie der zu verbauenden Seitenzuflüsse einzubeziehen. Bezüglich ber in späterer auf Grund eines Gesuches der Gemeinde Klösterle erfolgten Singabe des Landes-Ausschusses gemachten Anregung, auch die Verbauung des Plisadonatobels oberhalb Klösterle in die Verbauungsarbeiten einzubeziehen, eröffnete die Regierung, das sie bereits die Section Villach für Wildbachverbauungen zur Brüfung und Außerung hierüber beauftragt habe.

Sin gleiches sei geschehen hinsichtlich der Einbeziehung der Dornbirner Ach in die Verbauungsaction, welche Einbeziehung von der k. k. Statthalterei als nothwendig bezeichnet wurde, weil der in Folge der Gefällsvermehrung durch Abkürzung des Bachlaufes und Beseitung des Gysisches Stauwehres zu befürchtenden Verschotterung des neuen, anlässlich der Rheinregulierung herzustellenden Rinnsaalcs von der Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn Lauterach—St. Margarethen dis zum Bodensee entgegengewirkt werden sollte.

Dagegen erklärte die Regierung auf die vom Landes-Ausschusse angeregte Abschreibung der dem Lande anlässlich der Herstellungen an den Rheinbinnendämmen aus dem Meliorationsfonde gewährten Darlehen per 75.500 fl. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Ar. 116 in keinem Falle eingehen zu können.

Was die Bemerkungen des Landes-Ausschusses betreffend die künftige Erhaltung der an den Zusschiffen des Rheins auszuführenden Verbauungsarbeiten betreffe, so würde dieselbe jedenfalls einen Gegenstand des im Artikel 8 des Rheinregulierungs-Vertrages vorgesehenen Gesehes zu bilden haben, da die Bauten in erster Linie im Interesse der Rheinregulierung und ihrer Erhaltung ausgeführt werden sollen und die an denselben etwa sonst interessierten Faktoren auch in dem erwähnten Gesehe entsprechend herangezogen werden können.

Endlich lub die k. k. Regierung den Landes-Ausschuss unter Hinweis auf dessen Erklärung, die Frage der Betheiligung des Landes an den Wildbachverbauungen der Beschlussfassung des Landtages vorbehalten zu müssen, ein, dem Landtage über diese Angelegenheit zu berichten und dessen Beschlussfassung hierüber einzuholen.

Das auf Grund des § 17 des Staatsvertrages über die Rheingulierung durchzuführende Werk der Wildbachverbauungen im Rheingebiete ift unbestreitsar für die Förderung und Erhaltung der Rheinzegulierung von eminenter Wichtigkeit, wird aber gewiss auch noch in anderer Hinsicht für die betreffenden Landestheile bleibenden Nupen bringen und ist daher freudig zu begrüßen.

Der volkswirtschaftliche Ausschufs ist der Anschauung, das Land solle seine Mitwirkung zur Durchführung dieses Unternehmens nicht versagen, sondern seine schwachen Kräfte nach den gegebenen Verhältnissen für die Förderung desselben einsetzen.

Das Auftreten des Landes als Unternehmer dieser Bauten im Sinne des Gesetzs vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Ar. 116 betrachtet aber auch der volkswirtschaftliche Ausschufs aus den vom Landes-Ausschufs dargelegten Gründen als unter allen Umständen ausgeschlossen.

Sbenso ist der volkswirtschaftliche Ausschufs der Ansicht, dass weder der Landesausschuss noch der Landtag in der Lage wären, sei es in Form von Gutachten oder hinsichtlich des letztern im legislatorischen Wege bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Beitragsleistung der Interessenten einen Ausspruch zu thun, da einem solchen umfassende Erhebungen vorauszugehen hätten, wozu indessen dem Lande die nöthigen Organe abgehen.

Es wäre sehr zu begrüßen gewesen, wenn die Regierung auf die Anregung des Landes-Aussschusses, die Schuld desselben an den Meliorationsfond in Abschreibung zu bringen, eingegangen wäre, indem dadurch das Land eher in die Lage gesetzt worden wäre, sich mit einem etwas erhöhteren Betrage an den Kosten der Wildbachverbauung zu betheiligen. Nach der strikten Ablehnung der Regierung wäre es aber wohl aussichtslos, neuerliche Versuche in dieser Richtung zu machen.

Bei Berücksichtigung aller Verhältnisse, bei dem Umstande, als das Land für eine Reihe von Jahren seine Hilfe verschiedenen Unternehmungen zuwenden soll und bei der außerordentlich hohen Summe, die die Wildbachverbauungen erfordern, sindet der volkswirtschaftliche Ausschufs, das die Theilnahme des Landes an den gedachten Verbauungen nur dis zum Höchstbetrage von  $10^{-0}/_{0}$  der veranschlagten Kosten der in die I. Serie einbezogenen Objecte gerechtsertigt erscheint.

Die Baukosten der I. Serie belaufen sich bei Einbeziehung des Frutbaches auf den Gesammtbetrag von fl. 555.056.

Die eventuelle Betheiligung des Landes an der Durchführung der übrigen für einen späteren Zeitraum vorbehaltenen Bauten bliebe einer späteren Beschlussfassung der Landesvertretung vorbehalten.

Die Betheiligung des Landes an der I. Serie der Wildbacherbauungen wäre so aufzufaffen, das Land zu den vorgesehenen 10 Bauobjecten  $10^{\circ}/_{\circ}$  des veranschlagten Ersorbernisses, keines wegs aber irgend einen Beitrag für eventuell den Vorschlag übersteigende Mehrkosten zu leisten hätte.

Würde aber bei dem einem oder anderen Objecte nicht der ganze nach Voranschlag vorgesehene Betrag benöthigt, so hätte das Land nicht die 10prozentige Quote des Voranschlages, sondern nur die

auf das wirkliche Erfordernis entfallende zu leiften.

Es ist nicht möglich, bezüglich der Beitragsleistung des Landes bestimmte Jahresquoten festzusehen, da bisher hinsichtlich der Bauzeit nur insoweit ein Programm vorliegt, dass bestimmte Objecte in einem früheren Zeitpunkte erstellt werden sollen, als andere. Es bleibt sonach kein anderer Ausweg offen, als den Landes-Ausschuss zu ermächtigen, die Jahresraten nach Maßgabe des Baufortschrittes für jedes einzelne Bauobject festzusehen und in die Voranschläge des Landessondes aufzunehmen.

Die Erklärung der Regierung, der Einbeziehung der Dornbirner Ach und des Plisadonatobels bei Klösterle in die Wildbacherbauung ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden, kann nur mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen werden. Hinsichtlich der Dornbirner Ach ist es von großer Wichtigkeit vorzusorgen, dass durch die Verbauung derselben sowie ihrer Seitenbäche der drohenden Erhöhung und Verschotterung des neuen Rinnsaales, sowie der Geschiebeabsuhr in die Harber Bucht thunlichst entgegengewirkt werde. Die Verbauung des Plisadonatobels ist nicht nur zur Zurückhaltung großer Geschiebsmassen, sondern auch zur Sicherung der Gemeinde Klösterle dringend geboten.

Bei den Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses machte sich die Ansicht geltend, es sollte auch der Rlausdach, dann der Emserdach, von denen der erstere bei der zu erwartenden Rezulierung der unteren Strecke der Frutz seine Geschiebe durch diese dem Rhein zusühren wird, der Emsbach aber den Koblacher Canal, dieses für die ganze Entwässerung des österreichischen Rheinthales so wichtigen Objectes der Binnengewässercorrection, mit Geschiedsmengen bedroht.

Bezüglich bes Klausbaches liegt dem Landtage ohnedem ein separater Akt vor; es ist aber sicher zweckbienlich auch hier auf die Nothwendigkeit der Einbeziehung dieses Baches in die Wildbach-

verbauungsaction hinzuweisen.

Endlich soll nach Ansicht bes volkswirtschaftlichen Ausschusses dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt werden, sich bei Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes, dann bei wichtigen Commissionen und Verhandlungen in Augelegenheit der Wildbachverbauung durch einen Delegirten mit berathender Stimme betheiligen zu können.

Der volkswirtschaftliche Ausschufs erhebt sonach folgende

### Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

- 1. "Der Landtag schließt sich der Erklärung des Landes-Ausschuffes, dass das Land nicht in der Lage sei im Sinne des Gesehes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. No. 116 als Unternehmer der Wildbachverbauungen aufzutreten, vollinhaltlich an.
- 2. In gleicher Beise erklärt er, weder im Bege eines Gutachtens noch im Bege ber Gesetzgebung ein Votum über die Heranziehung der Interessenten zur Tragung der Kosten der Wildbachverbauung abgeben zu können.
- 3. Das Land Borarlberg trägt zu den Kosten der in die I. Serie eingereihten weiter unten verzeichneten Objecte der Wildbachverbauung je eine unüberschreitbare

Duote von 10% des veranschlagten Erfordernisses bei, jedoch mit der Besichränkung, dass wenn die Herstellung einzelner Objecte mit einer geringern als der für dieselben im Boranschlage vorgesehenen Summe erstellt würden, sich der Landessbeitrag von 10% nur auf den wirklichen Kostenbetrag zu beschränken hat.

Die Beitragsleiftung bes Landes erftreckt sich sonach auf folgende Bauten:

#### "Die Verbauung

1. ber Scesa mit einem Kostenvoranschlage von fl. 150.000 2. des Rellsbaches von					
2. des Rellsdaches von, 61.900 3. des Balfcharielbaches von, 50.300 4. des Mustrigilbaches von, 47.900 5. des Mehmertobels	1	. der Scesa mit einem Kostenvoranschlage von		fl.	150,000
3. des Balfcharielbaches von					
4. des Mustrigilbaches von	3	des Valscharielbaches von			50,300
5. bes Mehmertobels	4	. des Mustriailbaches von		40	47.900
(aus A 2 per 24.700) von, 14.600 6. des Schlieferwaldtobels				"	
6. des Schlieferwaldtobels					14.600
(aus E Alvierbach per 62.000 fl.) von	6	. des Schlieferwaldtobels		"	
7. des Kuhbrückrüffels		(aus E Alvierbach ver 62.000 fl.) von			15,056
(aus G 2 b Mengbach per 67.000 fl.) von	7	. des Ruhbrückrüffels		"	
8. des Filibritertobels					13,300
(aus H b Galinatobel per 53.900 fl.) von	8			"	
9. des Gafaturatobels			Jo		22,200
(aus J Saminathal per 27.000 fl.) von	C			"	Sep 27 1111
10. des Luzbaches von				*	23.300
	16	) hes Rushaches non		"	156 500
jonacy einen wejammuojienvoranjastage von h. 555.050	1				
		jonacy einen wesammuostenvoranschlage von		lr.	000,000

Die Beitragsleistung erfolgt in entsprechenden, vom Landes-Ausschusse nach Maßgabe bes Baufortschrittes für jedes einzelne Object gesondert festzusetzenden Jahresraten.

Dem Landes-Ausschusse ist das Necht einzuräumen, zu den Verhandlungen über die Festsehung des Bauprogrammes, dann zu andern Verhandlungen, bei welchen die Interessen weiterer Kreise, wie Fractionen, Gemeinden oder Thäler berührt werden, einen Delegirten mit berathender Stimme zu entsenden.

4. Die Mittheilung der Regierung in Angelegenheit der Sinbeziehung der Dornbirner Ach und des Plisadonatobels in die Wildbachverbauungsaction wird zur befriedigenden Keuntnis genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, dass diese Sinbeziehung auch wirklich erfolge.

5. Die Regierung wird ersucht, auch der Einbeziehung des Klaus-, sowie des Emserbaches in die Wildbachverbauung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Bregeng, am 31. Janner 1895.

Jodof Kink,

Dbmannn = Stellvertreter.

Martin Thurnher,

Berichterstatter.